

Satzung des Fördervereins Emanzipation und Frieden

§ 1 Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann *Förderverein Emanzipation und Frieden e. V.* Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere durch Beiträge zur Verbreitung des Gedankens von Frieden, Humanität und Emanzipation. Zu diesem Zweck führt er Vortrags-, Bildungs-, Kultur- und Diskussionsveranstaltungen durch und veröffentlicht die Ergebnisse seiner Arbeit in schriftlicher und elektronischer Form. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied protokolliert.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- sie beschließt über Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- sie nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen
- sie beschließt den Vereinshaushalt
- sie beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- sie beschließt über die Entlastung des Vorstands
- sie wählt den Vorstand für 2 Jahre
- sie wählt mindestens eine/n Revisor/in. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern vertreten; jede/jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, insbesondere durch Beiträge zur Verbreitung des Gedankens von Frieden, Humanität und Emanzipation.

Stuttgart, den 23. Juli 2024